

An die  
Universitätsdirektion  
z.H. Frau Mag. URBAN  
im Hause

Zur Entwurf  
ZP AK GE/19 85

Datum: 8. MAI 1985

Verteilt

8.5.1985 Klemm

Dr. Nurn

Technische Universität Wien  
Universitätsbibliothek

Eingelangt 16 A 1985

GZL 740 / 1985

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
740/85	22.2.85	-	-	3125	1985-04-15

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Der Unterzeichnete nimmt nur zu §28 Wissenschafts- und Leistungsstipendien wie folgt Stellung:

Begrüßt wird die Anhebung des Stipendiums auf mindestens S 10.000,-- pro Jahr. Für den Bereich der Technischen Universität wird der Wegfall des Notendurchschnittes als Zuerkennungskriterium bedauert. Die Zuerkennung auf Vorschlag des Institutsvorstandes samt eingehender Begründung ist keineswegs ein Ersatz für den obigen durchschnittlich ausgezeichneten Studienerfolgnachweis.

Die Hereinnahme der sozialen Komponente sollte für die Zu-erkennung ohne Bedeutung sein. Eventuell könnte ein großzügig aus-gelegter Einkommensnachweis innerhalb des Punktes (5) (Bandbreite S 10.000,-- bis S 50.000,--) zum Tragen kommen.

Die Erfahrung mit der bisherigen Vorgangsweise beim Begabten-stipendium, was den Leistungsnachweis betrifft, war durchaus positiv mit Ausnahme der 10-Semester-Regel.

.....  
o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn.  
Franz Ziegler  
Vorsitzender d. Kommission für  
Begabtenförderung  
der Fakultät für Bauingenieurwesen